



- 36 NISCHEN FÜR DEN HAUSARZT
Beratung für die gute Reise
- 38 PRAXISVERKAUF
**Veräußerung einer Teilpraxis:
Beim Verkauf Steuern sparen**
- 40 KNOW-HOW
**Elektronisches DMP-Dokumentation:
Mit DMP-Assist Mehrarbeit vermeiden**
- 44 BDA-WG-SERVICE
„Gelber Strom“ – bsonders günstig

→ **MAILS AND MORE**

Kassenvorstände: Welches Gehalt ist „übertrieben hoch“?

Immer wieder erregten in der Vergangenheit die Verwaltungskosten der Kankenversicherer die Unmut der Dienstleister und Beitragszahler im Gesundheitswesen. Wenn es knapper wird in der eigenen Kasse, schaut man auch einmal in die der anderen, um sich zu orientieren. Da kommt nicht immer Verständnis und Zufriedenheit auf. Nun hat das Bundesversicherungsamt (BVA) bei 120 Kassen geprüft, wie es mit den Chefbezügen aussieht. Fazit: Nur bei neun Unternehmen wurden überhöhte Bezüge festgestellt. Das BVA versichert: „Es handelt sich vielmehr um einige wenige Einzelfälle“. Bei den meisten der beanstandeten Fälle wurde zudem Abhilfe zugesichert.

Ein Auslöser für die Diskussion war ein Bericht der Bild-Zeitung, die einen im Mai veröffentlichten Prüfbericht des Bundesversicherungsamtes zitierte. Demnach wurden Vorstände von neun kleinen Krankenversicherern (mit maximal 20 000 Versicherten) mit 100 000 bis 120 000 Euro im Jahr entlohnt. Barmer-Chef Eckard Fiedler mit 187 000 Euro Jahresgehalt hält dies laut Bild-Zeitung „nicht für übertrieben hoch“. Der Medicus sollte es wissen.

Quelle: Netzdoktor 030806

Holen Sie Ihre Mitbewerber ins Boot!



Gunnar Stierle

Vor genau fünf Jahren veröffentlichte **Hausarzt** an dieser Stelle eine Beitragsreihe zur integrierten Versorgung. Im Mittelpunkt des Artikels „Wenn Ärzte Visionen haben“ stand die Konzeption eines therapeutischen Zentrums mit einem umgebenden Netzwerk von niedergelassenen Haus- und Fachärzten. Die Vision blieb eine Utopie, denn die langfristige Finanzierungsgrundlage fehlte. Das soll sich jetzt ändern.

■ Nach dem neuen § 140d „Anschubfinanzierung, Bereinigung“ des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) hat jede Krankenkasse in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils ein Prozent von der Gesamtvergütung der Ärzte sowie der Krankenhäuser zur Förderung der integrierten Versorgung einzubehalten. Das macht circa 680 Millionen Euro aus. Dabei sollen die Euros in dem KV-Bezirk bleiben, der sie „gespendet“ hat und auch wieder an ihn zurückfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren der Integration gedient haben.

Dazu sollte es nicht kommen, denn diese Finanzierung ist für viele Ärzte eine Chance. Anders als bei dem gewillkürten Abgrenzungsmodell der hausärztlichen Zentrierung ist hier die sinnvolle Verzahnung von ambulanter und stationärer, haus- und fachärztlicher Versorgung möglich und zwar – wie das Gesetz in § 140 (1) deutlich macht – „abweichend von den übrigen Regelungen dieses Kapitels“. Dabei „ist der Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 eingeschränkt“, denn: „Das Versorgungsangebot und die Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme ergeben sich aus dem Vertrag zur integrierten Versorgung.“

Dieser Vertrag wird – im Kurztext – zwischen den Krankenkassen und sowohl einzelnen, zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und sonsti-

gen berechtigten Leistungserbringern, zugelassenen Krankenhäusern, stationären und ambulanten Rehabilitationseinrichtungen als auch deren Gemeinschaften geschlossen. Natürlich wird auch dieser Vertrag Leistungen und

„Bei Integrierter Versorgung können Leistungen frei von Gebührenordnungspositionen definiert werden“

Qualität, Vergütung und Wirtschaftlichkeit regeln. Im Gegensatz zur Regelversorgung jedoch können die Leistungen frei von fragmentierenden Gebührenordnungspositionen definiert werden, ist die Qualität im Verbund finanziell erträglicher zu sichern als in der Einzelpraxis, unterliegt die Vergütung nicht der Budgetierung und kommt die Wirtschaftlichkeit dem eigenen Verbund zugute.

Allerdings sollten Hausärzte schneller sein als Krankenhäuser, Versorgungszentren und Co. und ihre Mitbewerber durch attraktive Konzepte rechtzeitig in ihre Vorhaben integrieren. Wer zu spät kommt, den bestraft die Regelversorgung ...

Gunnar Stierle

ARBEITSRECHT

**Haftungsbegrenzung:
„mbH“ allein reicht nicht**

Ärzte in Gemeinschaftspraxen führen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), auch BGB-Gesellschaft (BGB = Bürgerliches Gesetzbuch) genannt. Die ist nach neuester Rechtsprechung nun sogar parteifähig und wer neu eintritt, haftet mit für alte Schulden. Da wünscht sich jeder Gesellschaft, die persönliche Haftung möglichst zu beschränken.

Bereits in der Vergangenheit liessen sich Gesellschafter dazu einiges einfallen. In einem Fall hatten die Gesellschafter einer GbR ihrem Vermieter erklärt, dass nicht sie, sondern nur die Gesellschaft für Mietschulden einstehe. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass der Vertrag mit der „GbR mbH“ (=mit beschränkter Haftung) abgeschlossen worden sei. Damit glaubten sie, aus der Verpflichtung zu sein.

Doch das Gericht ging im Streitfall nicht darauf ein. Es stellte klar: Die Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) können ihre Haftung nach außen nicht einfach durch den Zusatz "mbH" beschränken. Anderenfalls wäre es dann möglich, dass sich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts von jeder Haftung freistelle. Diese weitgehenden Folgen des

Zusatzes würden aber im Geschäftsverkehr in der Regel nicht erkannt.

Der Vorsitzende Richter wies darauf hin, dass die Begrenzung der Haftung durch die Wahl der geeigneten Gesellschaftsform möglich sei. Bei freien Berufen ist dies durch die Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz möglich. Die Partnerschaft können Ärzte sogar mit anderen Heilberuflern eingehen und darin die Haftung konkret regeln.

gs

Bundesgerichtshof; Az.: II ZR 371/98

PRAXIS-EDV

**Ein Gerät mangelhaft –
alle zurückgeben?**

Ein Kunde hatte einen PC nebst Standardsoftware erworben, der auf seinen Wunsch mit einem Modem, einem internen ZIP-Laufwerk und einem 21-Zoll-Monitor ausgerüstet wurde. Der Monitor war mangelhaft und wurde deshalb auf Grund der entsprechenden Rüge des Kunden gegen ein anderes Gerät vom selben Typ ausgetauscht. Doch auch der zweite und später sogar der dritte Monitor wiesen jeweils einen anderen gravierenden Fehler auf.

Der Kunde forderte Rückzahlung des gesamten Kaufpreises für PC, Software, Mo-

**Nicht ärgern – zurückgeben!**

dem, Laufwerk und Monitor, wobei er auch alle anderen Bestandteile wieder an den Verkäufer herausgeben wollte.

Das Gericht gab ihm recht: Wenn ein Käufer PC, Monitor und Software „aus einer Hand“ erwirbt, handelt es sich um „zusammengehörig verkaufte Sachen“. Wenn ein Bestandteil hiervon mangelhaft ist, kann der Käufer von dem Kauf insgesamt zurücktreten und Rückzahlung des gesamten Kaufpreises gegen Rückgabe der entsprechenden Hardware und Software verlangen.

Von einer „als zusammengehörig verkauften Sache“ spricht man, wenn nach der gemeinsamen Vorstellung von Käufer und Verkäufer die Einzelbestandteile „zum Zusammenbleiben bestimmt“ sind.

gs

Oberlandesgericht Düsseldorf; Az.: 22 U 122/99

→ **KLEINES WIRTSCHAFTLICHES GLOSSAR****O**

■ **Parität** Austauschverhältnis einer Währung zur einer anderen Währung oder zum Gold

■ **Passivgeschäft** Alle der Beschaffung von Geldkapital dienenden Geschäfte der Kreditinstitute, insbesondere die Annahme fremder Gelder in Form von Sicht-, Termin- und Spareinlagen

■ **Personalkredit** Kredit, der dem Kreditnehmer in erster Linie aufgrund seiner persönlichen Kreditwürdigkeit (Bonität) zur Verfügung gestellt wird (Blankokredit). Häufigste Form: der Kontokorrentkredit

■ **Produktivität** Produktivität ist das Maß der Ergiebigkeit der in der Produktion eingesetzten Produktionsfaktoren wie
Arbeitsproduktivität = Menge / Arbeitsstunden
Materialproduktivität = Menge / Materialeinsatz

■ **Profit-Center** Unternehmensteil, der eigenverantwortlich (wie ein eigenständiges Unternehmen) Gewinn erwirtschaften soll und hierzu mit der notwendigen Entscheidungsfreiheit ausgestattet ist

■ **Projekt** Eine zeitlich begrenzte Aufgabenstellung mit einem klar

definierten Zeitpunkt für den Start und das Ende

■ **Prolongation** Das Hinausschieben einer Erfüllungsfrist, insbesondere des Fälligkeitstermins für einen Kredit (Stundung)

■ **Public Relations (PR)** PR umfassen alle Massnahmen eines Unternehmens zur Pflege seiner Beziehungen zur Öffentlichkeit (Rufwerbung). Sie bestehen insbesondere aus der Verbreitung von Informationen über das Unternehmen sowie die Herstellung von Kontakten zur Öffentlichkeit, um eine positive Einstellung zum Unternehmen herbeizuführen